

Beschlussvorschlag der Aktionärin Knünz GmbH auf Wahl von Herrn DI Dr. Valentin Geisler-Knünz in den Aufsichtsrat

Die Knünz GmbH schlägt gemäß § 110 Aktiengesetz vor, DI Dr. Valentin Geisler-Knünz als viertes Mitglied in den Aufsichtsrat der Unternehmens Invest AG zu wählen und folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr DI Dr. Valentin Geisler-Knünz, geb. am 24. Februar 1985, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2018 in den Aufsichtsrat gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.“

Hinweis:

Gemäß § 11 (Der Aufsichtsrat) Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste, nach § 87 AktG zulässige Dauer. Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist letztmalig vor Erreichung der Altersgrenze von 75 Jahren möglich.

Zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 bestand der Aufsichtsrat aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Herr DI Günther Apfalter hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 zurückgelegt. Mit Ende der kommenden Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode des Herrn DI Dr. Otto Urbanek ab.

Es wären somit zwei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Anzahl von vier Mitgliedern wieder zu erreichen.

Die Knünz GmbH schlägt vor, neben der Wiederwahl von Herrn DI Dr. Otto Urbanek auch Herrn DI Dr. Valentin Geisler-Knünz neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, sodass der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 30. Mai 2018 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

Herr DI Dr. Valentin Geisler-Knünz hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz abgegeben, die gemeinsam mit seinem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft www.uiag.at veröffentlicht ist. Die Unterlagen werden den Aktionärinnen und Aktionären auch in der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.